

Stellungnahme des Bündnis Bürgerenergie e.V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gebäudeenergiegesetzes, zur
Änderung des Gebäude-
Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes
und zur Änderung weiterer Vorschriften
vom 05.05.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	3
2. Vorbemerkung.....	3
3. Zu den einzelnen Paragraphen.....	4
3.1 Zu § 42 GModG Grundsatz und § 43 GModG Bio-Treppe	4
3.2 Zur Streichung des § 72 GEG Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen.....	5
4. Weitere Punkte	6
4.1 Bundesförderprogramm für effiziente Wärmenetze.....	6
4.2 Bundesweites Bürgerschaftsprogramm einrichten.....	7
4.3 Bundesförderprogramm für Bürgerenergiegesellschaften ausweiten	7

1. Zusammenfassung

Das Bündnis Bürgerenergie e.V. (BBEn) begrüßt zur Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes und der Einführung des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) sowie das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) Stellung nehmen zu können.

Aus Perspektive der Bürgerenergie stehen folgende Punkte im Zentrum:

- Der Entwurf **schafft jegliche Planungsperspektive für gemeinschaftliche Wärmenetze ab**. Dies steht im Widerspruch zum Eckpunktepapier (Februar 2026), welches die zentrale Bedeutung von Wärmenetzen für die zukünftige Wärmeversorgung betonte und den Ausbau der Fern- & Nahwärme ankündigte.
- **Zukunftsgerechte Investitionen** in die Wärmewende werden durch die vorgeschlagenen Änderungen **ausgebremst** und die Wärmewende so verpasst. Dadurch entsteht ein wirtschaftlicher Schaden, da das Potenzial lokaler Wertschöpfung durch gemeinschaftliche Wärmenetze und gemeinschaftliche dezentrale Wärmeversorgung nicht gehoben wird.
- Die **Bio-Treppe muss auf 100 % bis 2040** steigen und ein **Einsatzende fossiler Heizungen ab 2045** muss beibehalten werden, um Transformations- und Investitionsanreize für Wärmenetze zu sichern.
- Bürgerenergiegemeinschaften können entscheidendes Eigenkapital zur Wärmewende beitragen. Damit dies gelingt, sollten die Bundesregierung bei der Akquisition von Fremdkapital durch **Fördermittel und ein Bürgerschaftsprogramm** unterstützen.

2. Vorbemerkung

Rund 300 Bürgerenergiegemeinschaften betreiben deutschlandweit Wärmenetze und versorgen so tausende Bürger*innen mit bezahlbarer Wärme aus erneuerbaren Energien. Sie nutzen dabei lokal verfügbare Ressourcen wie Biomasse, Biogas und Solarthermie, sowie zunehmend strombasierte Lösungen und Wärmespeicher. Gemeinschaftliche Wärmenetze werden von Bürger*innen vor Ort finanziert, getragen und betrieben und tragen damit erfolgreich zur lokalen Wärmewende bei. Dabei unterstützen sie den massiven Investitionsbedarf der Wärmewende, den Stadtwerke und Kommunen allein nicht stemmen können.

Wärmenetze in Bürger*innenhand fördern die **lokale Wertschöpfung**. Bürgerenergiegemeinschaften beauftragen meist lokale Unternehmen, z.B. Planungsbüros oder Tiefbauunternehmen. Zudem zahlen Bürgerenergiegemeinschaften mit ihrem Geschäftssitz Gewerbesteuern an die Kommune. So tragen sie dazu bei, dass das erwirtschaftete Kapital aus der Energieproduktion dem kommunalen Haushalt und Unternehmen vor Ort zu Gute kommt.

Vor diesem Hintergrund kritisiert das Bündnis Bürgerenergie die geplanten Regelungen des Gebäudemodernisierungsgesetzes. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft keine Perspektive oder Planungssicherheit für Bürgerenergiegemeinschaften als WärmeverSORger, Hauseigentümer*innen und Mieter*innen, und setzt zu geringe Anreize für einen zügigen Umstieg auf erneuerbare Wärme. Insbesondere das Offenhalten fossiler Heizoptionen gefährdet die wirtschaftliche Grundlage vieler gemeinschaftlicher Wärmeprojekte und verlängert fossile Pfadabhängigkeiten. Genossenschaften können durch ihre lokale Verankerung und das Vertrauen der anwohnenden Bevölkerung Wärmenetze mit **hohen Anschlussquoten** realisieren – auch in Gebieten mit einer geringen Wärmedichte, wie z.B. kleinen ländlichen Kommunen. Zudem bieten sie mit ihren **geringen Renditeanforderungen** eine preisgünstige Versorgungsoption. So schließen sie insbesondere im ländlichen Raum die **Versorgungslücke zwischen Fernwärmenetzen großer VersORger und individuellen Versorgungslösungen**. Mit der vorgeschlagenen Möglichkeit, weiter Gasheizungen zu betreiben, wird es für Bürgerenergiegemeinschaften jedoch deutlich schwieriger hohe Anschlussquoten zu erreichen. Auch die nicht vollständig dekarbonisierte Bio-Treppe mit unklaren Finanzierungsansprüchen behindert hohe Anschlussraten. Entsprechend würde der **Business Case für gemeinschaftliche Nahwärmenetze mit den Vorschlägen des Referentenentwurfs unterminiert**. Stattdessen braucht es einen verlässlichen ordnungsrechtlichen Rahmen, der Investitionen in erneuerbare, gemeinschaftlich getragene Wärmelösungen stärkt und beschleunigt.

3. Zu den einzelnen Paragraphen

3.1 Zu § 42 GModG Grundsatz und § 43 GModG Bio-Treppe

Änderungsvorschlag § 43 GModG

Das Bündnis Bürgerenergie fordert, den vorgeschlagenen § 43 „Einbau einer Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird“ zu streichen oder mindestens so umzugestalten, dass die Quote erneuerbarer Energien in der sogenannten Bio-Treppe zum 1. Januar 2040 bei 100 % liegt. Zudem müssen die Zwischenstufen ambitionierter ausgestaltet werden. Eine Verdopplung des Anteils von 30 % auf 60 % in nur fünf Jahren bedeutet eine massive Steigerungsrate. Ihre Auswirkungen auf die Marktpreise wären enorm und würden viele Haushalte finanziell überfordern.

Begründung

Das Bündnis Bürgerenergie kritisiert ausdrücklich, dass mit dem vorgeschlagenen § 42 GModG der Einbau neuer Gas-, Heizöl- oder Flüssiggasheizungen ohne relevante Einschränkungen in § 43 GModG in Bestandsgebäuden ermöglicht wird. Wir kritisieren die unzureichende Ausgestaltung der Bio-Treppe in Hinblick auf die Vernachlässigung nationaler und europäischer Vorgaben sowie aus wirtschaftlicher Perspektive.

a) Unzureichende Berücksichtigung europarechtlicher und nationaler Vorgaben

EU Vorgaben

- Gebäuderichtlinie (EPBD) Richtlinie (EU) 2024/1275): Die vorgegebene Erreichung eines emissionsfreien Gebäudebestands bis 2050 bleibt mit dem Referentenentwurf unklar, da mit § 43 GModG nur Quoten bis 2040 ausdifferenziert werden, die lediglich einen Anteil von 60 % erneuerbarer Brennstoffe für 2040 vorsehen.
- Art. 15a der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2023/2413): Die Erfüllung des EU-Ziels, bis 2030 einen Anteil von 49 % erneuerbaren Energien im Gebäudebereich zu erreichen kann die Bio-Treppe ebenfalls nicht erfüllen, da für das Jahr 2030 ein Anteil von lediglich 15 % aus erneuerbaren Brennstoffen vorgesehen ist.

Nationale Vorgaben

- Dem Verschlechterungsverbot nach § 20a des Grundgesetzes kann die Bio-Treppe in ihrer vorgeschlagenen Form nicht gerecht werden.

b) Investitionsunsicherheit für die Wärmewende

Mit dem Weiterbestehen der Möglichkeit, fossile Brennstoffe zum Heizen einzusetzen (§ 42 GModG), werden **lokale Investitionen in Wärmenetze ausgebremst**. Es droht ein wirtschaftlicher Schaden, da das Potenzial lokaler Wertschöpfung durch gemeinschaftliche Wärmenetze nicht gehoben wird. Die nicht vollständig dekarbonisierte Bio-Treppe (§ 43 GModG) erschwert es genossenschaftlichen Betreibern deutlich, hohe Anschlussquoten für Wärmenetze zu generieren. Die Entscheidung von Hauseigentümer*innen, sich an ein Wärmenetz anzuschließen, wird verzögert. So wird die Wirtschaftlichkeit hunderter Projekte beschädigt.

3.2 Zur Streichung des § 72 GEG Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen

Änderungsvorschlag § 72 GEG

Der Artikel § 72 GEG wird beibehalten oder mit gleicher Wirksamkeit in das vorgeschlagene Gebäudemodernisierungsgesetz überführt und die vorgeschlagene Änderung des Referentenentwurfs entsprechend gestrichen.

~~Artikel 1 „Änderung des Gebäudeenergiegesetzes“ 26. Die §§ 71b bis 72 werden gestrichen.~~

Begründung

- a) Investitions- und Planungsunsicherheit für Wärmenetzbetreiber und Anschlussnehmer*innen

Der Wegfall eines Verbots für fossile Heizsysteme ab 2045 **lähmt Investitionen** in eine nachhaltige Wärmeversorgung, die die lokale Wertschöpfung und wirtschaftliche Unabhängigkeit von Fossilen stärken. Es entfallen entscheidende Investitionsanreize für Nahwärmenetze in der Hand von Bürgerenergiegemeinschaften.

Im Widerspruch dazu bekennt sich die Bundesregierung mit den Klimazielen (vgl. Begründung dieses Gesetzesvorhabens) und Förderinstrumenten wie BEW und BEG, zur Wärmewende. Die gleichzeitige Streichung des § 72 GEG schafft auf unbestimmte Zeit Raum für fossile Technologien und Investitionen. Damit sendet die Bundesregierung **gemischte Signale an Wärmenetzbetreiber sowie potenzielle Anschlussnehmer*innen**, welcher Pfad für die Wärmeversorgung vorgesehen ist. Es ergibt sich eine große **Planungs- und Investitionssicherheit**.

b) Hinzukommt, dass weitere europarechtliche und nationale Vorgaben nicht berücksichtigt werden.

- Das Klimaneutralitätsziel 2045, zu dem sich die Bundesregierung auch in der Begründung des vorliegenden Referentenentwurfs bekennt, kann nicht eingehalten werden, da über 2045 hinaus fossile Heizmittel anteilig erlaubt sind.
- Die EPBD sieht ein Ende für fossile Heizungen für 2040 vor. Mit § 43 GModG und der Streichung des § 72 GEG bleibt jedoch auch nach 2040 der Einsatz von bis zu 40 % fossiler Energien in Bestandsgebäuden möglich.

4. Weitere Punkte

Damit der Ausbau der Wärmenetze, wie im Eckpunktepapier angekündigt, gelingen kann, muss die Finanzierung für kleine Akteure, wie Bürgerenergiegemeinschaften, dringend und verlässlich ausgestaltet werden.

4.1 Bundesförderprogramm für effiziente Wärmenetze

Das BBE begrüßt die im Eckpunktepapier angekündigte Umstellung des Bundesförderprogramms für effiziente Wärmenetze in einen gesetzlichen Rahmen und die fortgeführte Finanzierung des Programms. Diese muss zeitnah erfolgen und langfristig gesichert werden.

Für die Wärmewende und den Ausbau der Wärmenetze sind bundesweit massive Investitionen notwendig. Der geschätzte Investitionsbedarfs für die Energie- und Wärmewende liegt bis 2045 bei rund 600 Milliarden Euro¹. Bürgerenergiegemeinschaften können zu diesem Zweck einen entscheidenden Beitrag im Eigenkapital leisten. Gleichzeitig gestaltet sich die Akquisition von Fremdkapital zur Finanzierung gemeinschaftlicher Wärmenetze stellt für Bürgerenergiegesellschaften die größte

¹ Agora Energiewende, Stiftung Klimaneutralität, Dezernat Zukunft (2025): Investitionen in eine zukunftsfähige Daseinsvorsorge. Von kleinen Stadtwerken bis zum Konzern – wie gelingt die Finanzierung der Energienetze?
<https://www.agora-energiewende.de/publikationen/investitionen-in-eine-zukunftsfahige-daseinsvorsorge>

Herausforderung dar. Banken bewerten genossenschaftliche Wärmeprojekte dabei häufig als riskant und erkennen Wärmenetzinfrastruktur nicht als Sicherheit an. Auch durch die gestiegenen Zinssätze haben kleine Akteure wie BEGen zu kämpfen. Daher sind Fördermittel ein entscheidender Bestandteil der Finanzierung von Wärmenetzen. Deshalb sollte eine **Kumulation der BEW-Mittel** mit anderen Fördermitteln ermöglicht werden. BEW-Mittel sind derzeit nicht mit anderen staatlichen Beihilfen für Wärmeprojekte (z.B. EU-Mittel EFRE, Bundesmittel, Landesmittel und kommunale Förderungen, sowie auf dem Beihilferecht basierende Förderdarlehen) kombinierbar. Eine Kumulation sollte durch den Gesetzgeber ermöglicht werden, in dem die entsprechende Regelung gemäß 7.3 der Richtlinie BEW angepasst wird.

4.2 Bundesweites Bürgerschaftsprogramm einrichten

Wie beschrieben haben kleine Akteure wie BEGen bei der Finanzierung von Wärmenetzen zu kämpfen. Der Gesetzgeber sollte sie daher durch die **Einrichtung eines bundesweiten Bürgerschaftsprogrammes** unterstützen. Als Vorlage kann das Bürgerschaftsprogramm Wärmenetze in Schleswig-Holstein dienen. Wir fordern eine bundesweit ähnliche Regelung mit mehr Finanzvolumen und der expliziten Möglichkeit der Teilnahme durch Bürgerenergiegesellschaften. Ein Teil des Programms könnte über den Deutschlandfonds der KfW gedeckt werden.

4.3 Bundesförderprogramm für Bürgerenergiegesellschaften ausweiten

Das bestehende Bundesförderprogramm für Bürgerenergiegesellschaften im Bereich Windenergie an Land sollte u.a. **auf Wärme ausgeweitet** werden. Ziel muss sein, Markteintrittsbarrieren abzubauen und Bürgerenergie als gleichberechtigten Akteur im Markt zu etablieren. Finanzielle Zuschüsse für Planung, Projektentwicklung und Beteiligungsprozesse sind dafür entscheidend.



Bündnis Bürgerenergie e.V.

Marienstraße 19/20

10117 Berlin

Ansprechpartnerin

Jette Banning

Referentin für gemeinschaftliche Strom- und Wärmewende

jette.banning@buendnis-buergerenergie.de

Haftungshinweis

Dieses Dokument stellt eine unverbindliche Meinungsäußerung des Bündnis Bürgerenergie e.V. und seiner Kooperationspartner*innen dar. Es dient ausschließlich der Information und Diskussion zu aktuellen Themen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Inhalte des Dokuments wurden von fachkundigen Expert*innen verfasst und sorgfältig recherchiert. Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind. Insbesondere übernimmt das Bündnis Bürgerenergie keine Haftung für eventuelle Schäden oder Verluste, die durch die Verwendung oder Nichtverfügbarkeit der bereitgestellten Informationen entstehen. Die Verwendung der Positionspapiere geschieht daher auf eigene Verantwortung. Das Bündnis Bürgerenergie behält sich ausdrücklich vor, die Positionspapiere jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die durch die Änderung, Ergänzung, Löschung oder zeitweilige bzw. endgültige Einstellung der Positionspapiere entstehen.

Berlin, 11.05.2026

